



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Kreisrat Herrn Dr. André Hahn

Datum: 26.02.2021  
Telefon: 03501 515-3400  
Telefax: 03501 515-8-3400  
Aktenzeichen: 28-UM-105.02/1/36  
E-Mail: umwelt@landratsamt-pirna.de

## Anfrage zur Ferkelmastanlage Stolpen einschließlich Güllelagune

Sehr geehrter Herr Dr. Hahn,

in Bezug auf Ihre Anfrage habe ich mir vom zuständigen Beigeordneten, Herrn Weigel, eine Stellungnahme abgefordert.

Zu dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt ist zu ergänzen, dass die Betreiberin, die heutige Stolpen Agro GmbH, von Beginn der Übernahme der Anlage an die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Ferkelaufzucht mit zunächst ca. 18.200 Aufzuchtferkeln plante (später korrigiert auf 14.500) und dafür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei der Stadt Stolpen eingereicht hat. Die Stadt hat im September 2017 einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die Betreiberin hat in diesem Zusammenhang den Einbau einer Abluftreinigungsanlage und die Errichtung neuer abgedeckter Güllelagerbehälter angekündigt. Der Betrieb der Anlage im nicht genehmigungsbedürftigen Umfang ist lediglich eine Übergangslösung. Der aktuelle Verfahrensstand des Bebauungsplans ist nicht bekannt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit verpflichtender Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Kommt ein Bebauungsplan nicht zustande, muss der Antragsteller die Voraussetzungen einer Privilegierung als landwirtschaftlicher Betrieb nach § 35 Baugesetzbuch nachweisen.

Ihre Fragen zur Ferkelaufzuchtanlage Stolpen beantworte ich wie folgt:

*1. Ist der nach Geruchs-Immissionsrichtlinie für ein ausgewiesenes Wohngebiet einzuhaltende Geruchswert von 0,10 für das Wohngebiet Bahnhofssiedlung in Stolpen eingehalten? Falls nicht – und Angaben des LRA in Pirna gegenüber einer Anwohnerin der Bahnhofssiedlung 5 belegen dies –, welche Konsequenzen zieht das LRA daraus?*

Es besteht kein Schutzanspruch für das Wohngebiet Bahnhofssiedlung mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von 0,10.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: 03501 515-1009  
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX  
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20

Dieser Geruchswert war Gegenstand einer Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz des damaligen Regierungspräsidiums Dresden im Jahre 1993 und einem diese Anordnung modifizierenden öffentlich-rechtlichen Vertrag aus dem Jahre 1997. Darin wurde festgestellt, dass mit Vorlage einer Geruchsprognose im Jahr 1995 und weiteren Maßnahmen zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik der Nachweis der Einhaltung des damals geltenden Richtwertes von 0,10 erbracht wurde. Dies wurde durch das seinerzeit zuständige Staatliche Umweltfachamt im Jahr 1998 bestätigt.

Seit dem Jahr 2008 gilt nach Änderung der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) für Dorfgebiete der Richtwert von 0,15. In Verbindung mit den Auslegungshinweisen des heutigen Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) in der Fassung vom 24. Oktober 2008 zu Nr. 3.1 der GIRL kann der Richtwert in begründeten Einzelfällen bis 0,20 betragen.

Eine weitere Bewertung mittels BeMiT 2.0 (Fachsoftwareanwendung unter fachlicher Betreuung des SMUL (nunmehr SMEKUL) gemäß der Richtlinie 3894 des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) Blatt 2) ergab, dass die Geruchsmissionen an keinem Immissionsort (Wohnhaus) über 0,15 betragen.

Die Landesdirektion Sachsen bestätigte diese Einschätzung im Ergebnis einer fachaufsichtlichen Prüfung mit Schreiben vom 3. März 2020.

*2. Sind die Mindestabstände der Ferkelmastanlage zur nächsten Wohnbebauung nach Nr. 5.4.7.1. TA Luft (als Erkenntnisquelle!) und VDI 3894 eingehalten? Wenn nicht – für 4.500 Ferkel ergäbe sich eigentlich ein Mindestabstand von 240 m –, welche Konsequenzen zieht das LRA daraus?*

Für die Ferkelaufzuchtanlage gelten keine Mindestabstände, auch nicht unter Anwendung von Nummer 5.4.7.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Mindestabstände nach TA Luft sind nur bei der Errichtung von genehmigungsbedürftigen Anlagen einzuhalten. Auch diese Pflicht entfällt, wenn eine Abluftreinigungseinrichtung eingebaut wird.

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen können auch die in Nummer 5 der TA Luft für genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegten Vorsorgeanforderungen als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Diese gelten aber nicht für Bestandsanlagen, sie sind in analoger Anwendung nur im Falle der Neuerrichtung beachtlich.

Die VDI 3894 beinhaltet die Ermittlung der Geruchsbelastung im BeMiT Verfahren. Wie zu 1. ausgeführt, wird nach dieser Regel verfahren.

*3. Gibt es eine Prognoserechnung oder einen Nachweis, dass die Anforderungen der TA Lärm für die Ferkelmastanlage eingehalten sind? Falls nicht, welche Konsequenzen zieht das LRA daraus? Wenn ja, bitte ich um die Zusendung der entsprechenden Dokumente.*

Eine Lärmimmissionsprognose liegt nicht vor. Sie wird bei einer bestehenden Anlage nur dann beauftragt, wenn Beschwerden vorliegen und Überschreitungen der zulässigen Lärmrichtwerte an der umgebenden Wohnbebauung zu erwarten sind. Beides ist nicht der Fall.

Im anstehenden Neugenehmigungsverfahren ist eine entsprechende Prognose zwingend.



4. *Es gibt offenkundig zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften, hier insbesondere des Umweltrechts, für die Ferkelmastanlage mit Nebenanlagen in Stolpen nicht erfüllt sind bzw. die entsprechenden Nachweise fehlen (siehe dazu auch die Fragen 7 bis 9). Warum wird durch das LRA nicht zumindest eine vorläufige Nutzungsuntersagung nach § 80 Sächs-BO erteilt, wie es in ähnlichen Fällen in der jüngeren Vergangenheit mehrfach geschehen ist (z.B. für die Falkneranlage in Lauenstein)? Wird hier mit verschiedenen Maßstäben entschieden?*

Die Anlage genießt baurechtlich weiterhin Bestandsschutz. Sie wurde im baurechtlich verfahrensfreien Umfang baulich ertüchtigt. In der Umstellung von Schweinemast auf Ferkelaufzucht liegt keine baurechtlich relevante Nutzungsänderung. Bedingt durch die Umstellung der Anlage auf Ferkelaufzucht werden Emissionen und Immissionen abgesenkt.

Die Voraussetzungen für eine Nutzungsuntersagung nach § 80 der Sächsischen Bauordnung liegen nicht vor. Der andere von Ihnen aufgeführte Sachverhalt ist nicht vergleichbar.

5. *Wie kann es sich bei der Ferkelmastanlage einschließlich Nebenanlagen überhaupt um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage handeln, wenn für die Nebenanlage Güllelagune nach Ansicht von Fachleuten eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwingend erforderlich ist (siehe Frage 9)?*

Grundsätzlich kann eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage eine genehmigungsbedürftige Nebenanlage haben. Im Weiteren wird auf die Beantwortung zu Frage 9 verwiesen.

6. *Warum ordnet das LRA nicht - wie es der Gesetzgeber ohne Ermessen für die Behörde fordert - eine Stilllegung der Anlage nach § 20 BImSchG an, obwohl die Anlage ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Güllelagune betrieben wird? (Diese und die nachfolgenden Fragen beziehen sich auf die seit Juli 2020 als Nebenanlage zur Ferkelmastanlage betriebene Güllelagune.)*

Die Voraussetzungen einer Stilllegung der Anlage liegen nicht vor, da ein Genehmigungserfordernis der Güllelagune zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht besteht.

Der vorübergehende Anlagenbetrieb im nicht genehmigungsbedürftigen Umfang erfordert nur eine begrenzte Kapazität der Güllelagune unterhalb der Genehmigungsschwelle. Die Anlage entspricht zudem immissionsschutzrechtlich dem Stand der Technik.

7. *Gibt es einen offiziellen Nachweis über die Dichtheit der Güllelagune bei einer Füllhöhe von über 0,50 m bis zum maximal zulässigen Füllstand? Falls nicht, welche Konsequenzen zieht das LRA daraus? Bis zu welcher Füllhöhe kann und darf die Güllelagune maximal gefüllt werden?*

Die Sachverständigenprüfung hat die Dichtheit der Anlage bei geringfügigen Mängeln bestätigt. Diese Bestätigung der Dichtheit durch einen zugelassenen Sachverständigen bezieht sich auf jeden Füllstand der Anlage.

Nach den geltenden technischen Regeln müssen die Anlagen einen Freibord von 20 cm haben.